Statuten des Verbands Musikschulen Baselland (VMBL)

§1 Name und Sitz des Verbandes

1. Unter dem Namen «Verband Musikschulen Baselland» (VMBL) besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz des Verbandes ist das Domizil der Geschäftsstelle.

§2 Zweck und Ziel

1. Der VMBL ist die Dachorganisation der Musikschulen im Kanton Basellandschaft.
2. Er vertritt die Interessen der Mitgliedschulen, insbesondere gegenüber dem Kanton und den Gemeinden.
3. Er fördert die musikalische und die kulturelle Bildung.
4. Er setzt die Leistungs- und Subventionsvereinbarungen zwischen dem Kanton Baselland und dem Verband Musikschulen Baselland um.
5. Er fördert und unterstützt Veranstaltungen und Projekte der Mitgliedschulen.
6. Der VMBL ist Mitglied des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) und pflegt die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen und Verbänden der Region und der Schweiz.

§3 Mitglieder

1. Als Mitglied werden Musikschulen des Kantons Basellandschaft aufgenommen, die als öffentlich-rechtliche Institutionen anerkannt sind.
2. Die Aufnahme einer neuen Mitgliedschule erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung per 1. August des laufenden Kalenderjahres.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich spätestens per 31. Januar des laufenden Kalenderjahres erfolgen und tritt am 1. August des laufenden Kalenderjahres in Kraft. Sie befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge. Für das laufende Verbandsjahr sind die Beträge anteilmässig zu bezahlen.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedschulen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
5. Persönlichkeiten, die sich um das Basellandschaftliche Musikschulwesen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Organisation

Die Organe des Verbands sind**:**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Revisionsstelle
5. die Rekurs-Kommission

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung.

2. Die Mitgliedschulen werden durch Musikschulrats- und Schulleitungsmitglieder vertreten. Pro Mitgliedschule sind zwei anwesende Vertreter/innen stimmberechtigt.

3. Anträge zuhanden der Traktandenliste sind dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

4. Nicht traktandierte Geschäfte können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter einverstanden sind.

5. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitgliedschulen einberufen.

6. Für die Beschlussfassung genügt das Einfache Mehr der Stimmberechtigten. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.

7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin.

8. Es wird ein Protokoll geführt.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand-Mehr der Stimmenden, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Vertreter und Vertreterinnen geheime Stimmabgabe verlangen. Der Präsident bzw. die Präsidentin fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

10. Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

    a. Wahl des Vorstandes
    b. Wahl der Revisionsstelle
    c. Genehmigung des Jahresberichts, des Tätigkeitsprogramms, der Jahresrechnung des Budgets und Entlastung des Vorstandes
    d. Festlegung der Mitgliederbeiträge
    e. Änderung oder Ergänzung der Statuten
    f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
    g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
    h. Auflösung des Verbandes

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus max. 7 Personen und setzt sich aus dem Präsidium und nach Möglichkeit aus Vertretungen der kantonalen Politik, der (Musik-)Schulräte, der Musikschulleitungen, der Musiklehrpersonen sowie der Erziehungsberechtigten zusammen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der vier Jahre sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.
4. Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt. Diese Ordnung enthält auch ein Entschädigungsreglement.

§7 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes unter der direkten Aufsicht des Vorstandes.
2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Vorstand gewählt.
3. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgehalten.
4. Die Geldmittel, die für die Geschäftsstelle zur Verfügung stehen, werden vom Vorstand festgelegt und erscheinen im Budget.
5. Der Vorstand kann bestimmte Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle an Fachpersonen übertragen.

§8 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren oder Revisorinnen, die nicht Verbandsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen den Bericht über die Revisionstätigkeit und die Prüfung der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

§9 Rekurs-Kommission

1. Die Rekurs-Kommission besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Sie ist Rekurs-Instanz gegen Entscheide des Vorstands in Bezug auf die finanzielle Unterstützung von Projekten aus Musikschulen. Ihr Entscheid ist endgültig.
3. Die Mitglieder, wovon keines dem Vorstand angehören darf, werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
4. Die Kommission erstattet der Mitgliederversammlung bei Bedarf Bericht.

§10 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

   a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
   b. Kantonsbeitrag zur Umsetzung der Leistungs- und Subventionsvereinbarungen
   c. Spenden, Gönnerbeiträgen und Legaten
   d. Sponsorenbeiträgen

2. Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen.

§11 Weitere Bestimmungen

1. Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

2. Auflösung

   a. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbands beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidator/innen beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
   b. Im Falle der Auflösung des Vereins fliesst das Verbandsvermögen den Musikschulen des Kantons Basel-Landschaft zu.

3. Gerichtsstand

   Für allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbands oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten ist Arlesheim Gerichtsstand.

4. Schlussbestimmungen

   Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20.04.2016 und treten am 19.05.2022 in Kraft.

Arlesheim, 19. Mai 2022



Regula Messerli
Präsidentin



Daniela Schaub
Vizepräsidentin

Das Original ist unterschrieben und im Ordner abgelegt.